Gesellschaftliche Entwicklungen

Individualisierung

Wechselnde Wohnmodelle im Lauf des Lebens

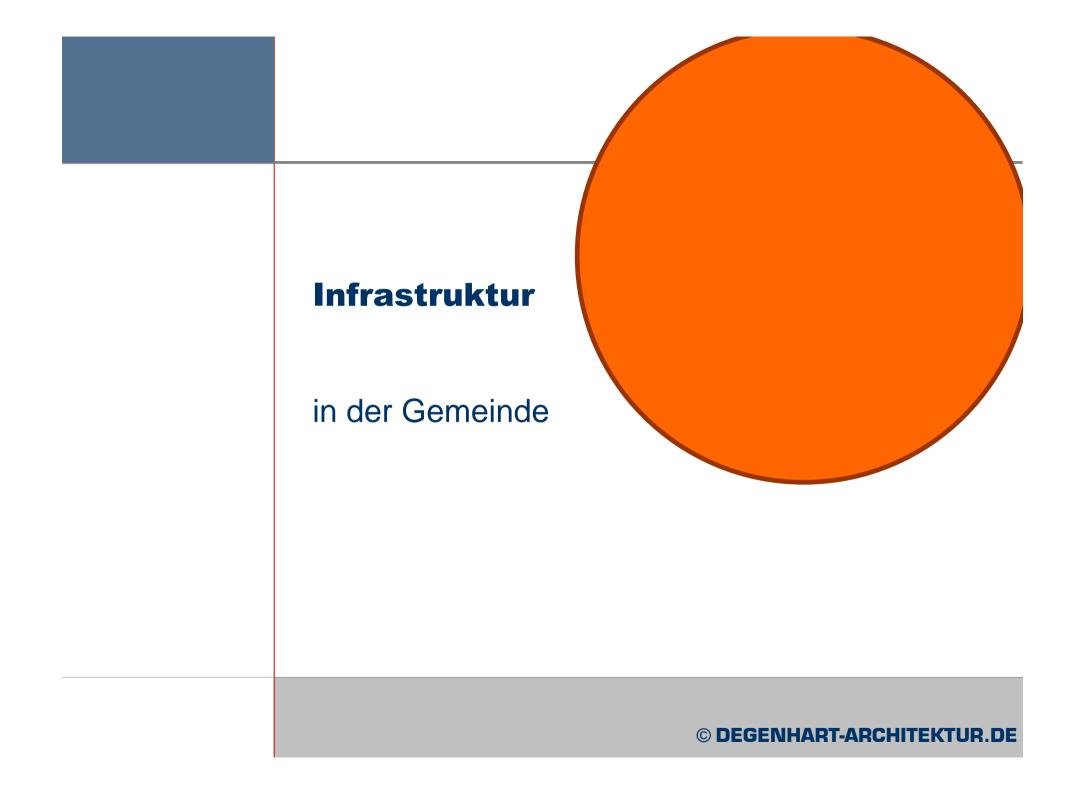
Selbstbestimmtheit

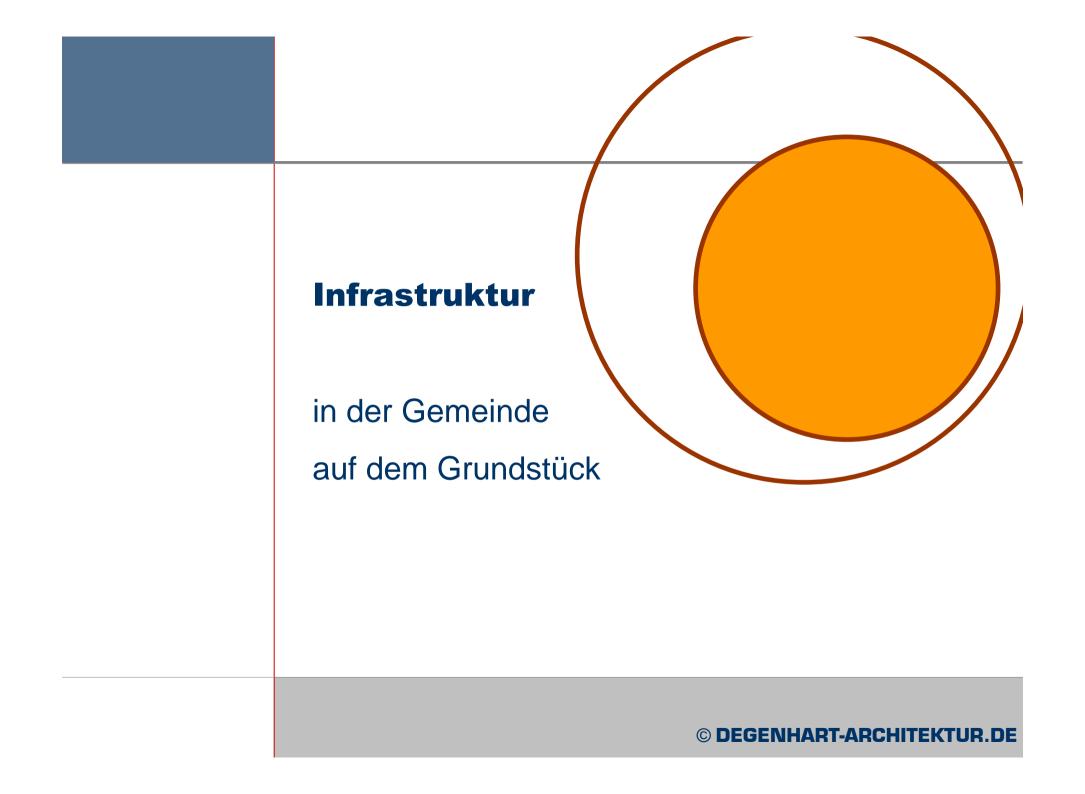
Notwendigkeit außerfamiliärer Unterstützung

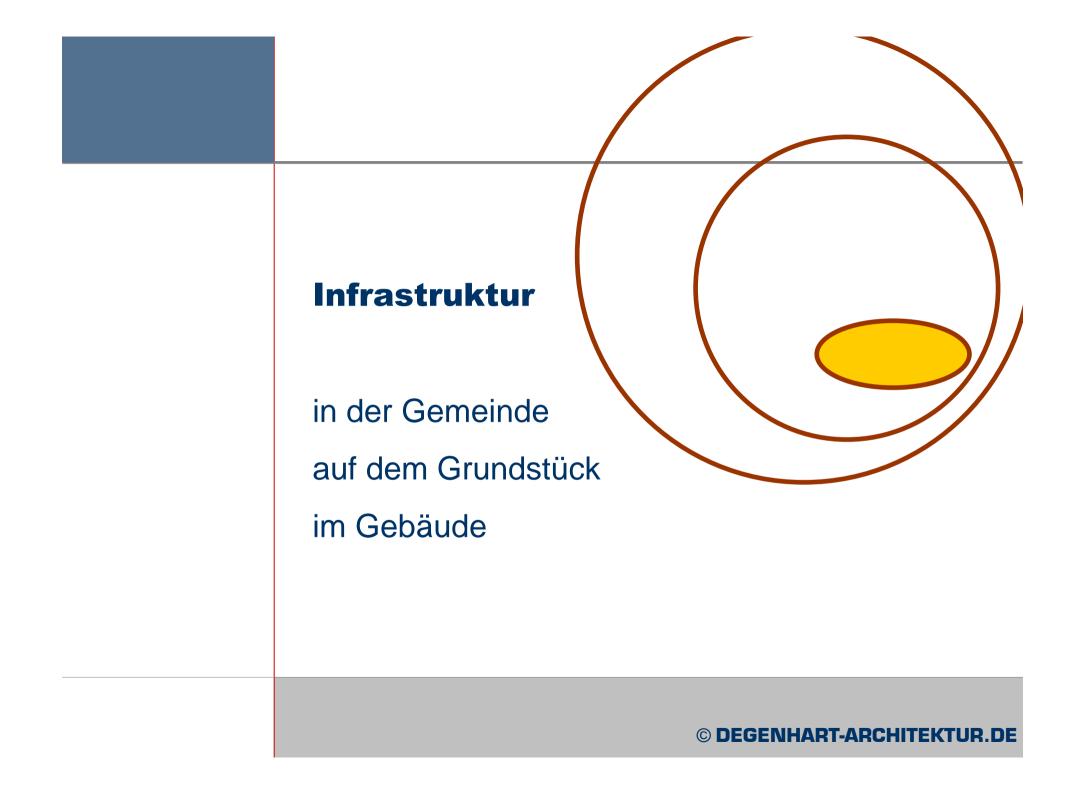
Wohnwünsche - Lebensmodelle

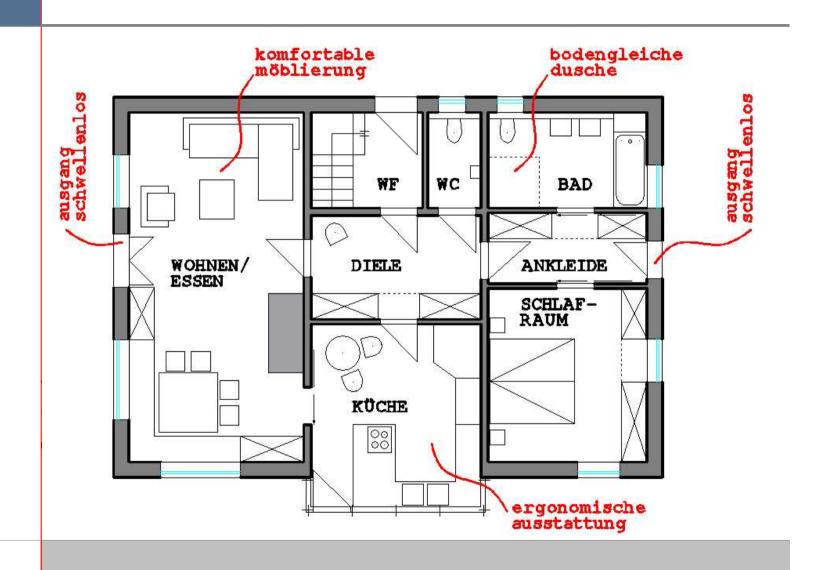
so lange wie möglich zuhause

Aufrechterhaltung sozialer Kontakte









barrierefreies Bauen

BayBO

BayBO Öffentlich Wohnen zugängliche Gebäude Art. 48 Barrierefreies Bauen

Wohnungen

barrierefrei erreichbar und **nutzbar**

in Gebäuden

- mit mehr als zwei
 Wohneinheiten
 - 1 Ebene (oder anteilig)
- mit mehr als zwei
 Wohneinheiten und Aufzügen
 1/3 der Wohnungen

In diesen Wohnungen müssen
die Wohn- und Schlafräume,
eine Toilette, ein Bad
die Küche oder Kochnische,
der Raum mit Anschlussmöglichkeit
für eine Waschmaschine

mit dem Rollstuhl zugänglich und nutzbar sein.

Die Anforderungen gelten nicht, soweit sie insbesondere

- wegen schwieriger Geländeverhältnisse
- wegen des Einbaus eines sonst nicht erforderlichen Aufzugs oder
- wegen ungünstiger vorhandener Bebauung

nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand erfüllt werden können.

Besondere Wohnformen

für Menschen mit Pflege- und Betreuungsbedarf

BayBO DIN

barrierefreies Bauen

Inhalt

Teil 1
öffentlich
zugängliche
Gebäude

aus DIN 18024-2

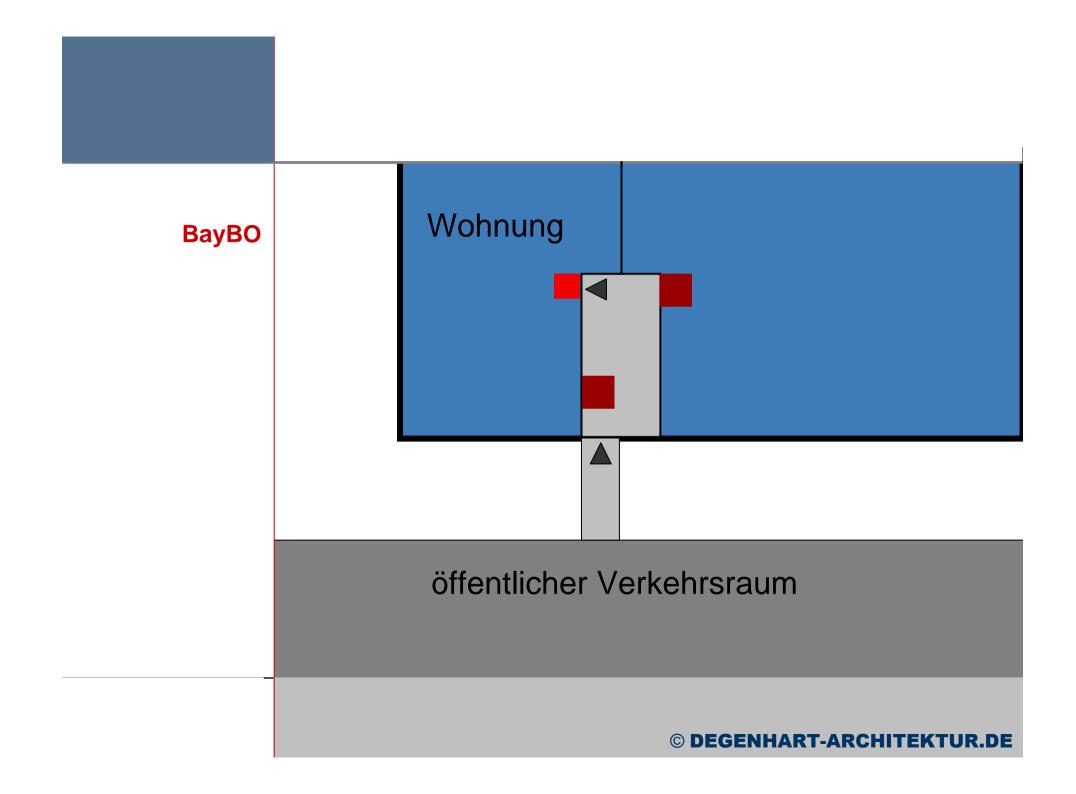
Teil 2
Wohnungen
aus DIN 18025

Inhalt

DIN 18040-3
Öffentlicher
Verkehrsund
Freiraum

aus DIN 18024-1

NEU!



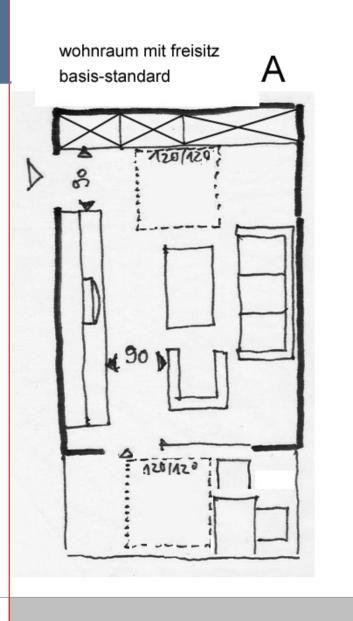
Anwendung innerhalb von Wohnungen

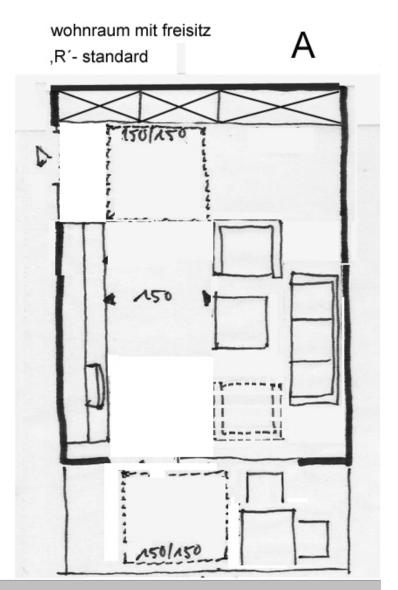
Basis:

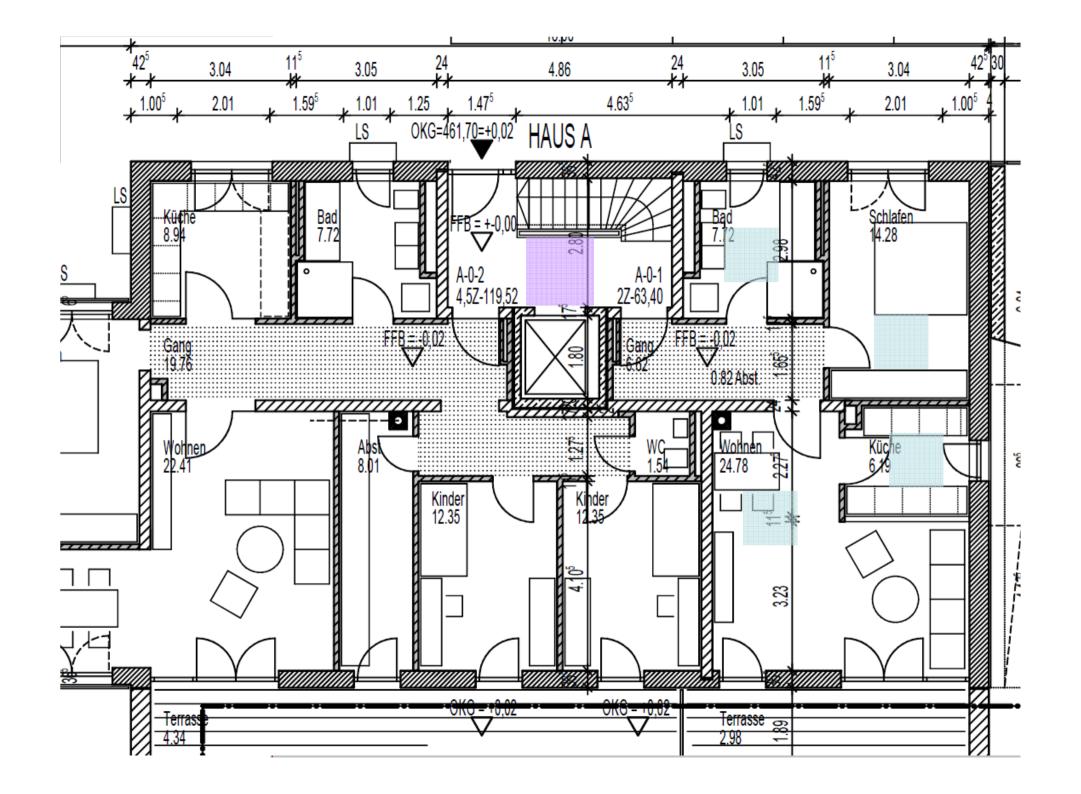
Barrierefreie Wohnungen im Sinne DIN 18025-2

Ergänzungen, z.B. bei höherem Flächenbedarf

R









barrierefreies Bauen

© DEGENHART-ARCHITEKTUR.DE

Eingeführte Technische Baubestimmung

Voraussetzung

allgemein formulierte Anforderung in der Landesbauordnung

Folge

Konkretisierung durch eine technische Regel

Rechtscharakter der eingeführten Norm

nur

- in einem Bundesland und
- in diesem Land

Änderung der Bayerischen Bauordnung

ETB

Ministerialblatt Dezember 2012

Liste der als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln

Anlagen

Anlage 7.3/2

Die Einführung bezieht sich auf

Wohnungen, soweit sie nach Art. 48 Abs. 1 BayBO barrierefrei sein müssen

Anlage 7.3/2

Die Norm ist regelmäßig anzuwenden, wenn bauaufsichtliche Anforderungen an das barrierefreie Bauen gestellt werden.

Anlage 7.3/1

Die Abschnitte 4.3.6 und 4.4 sowie alle Anforderungen mit der Kennzeichnung "R" sind von der Einführung ausgenommen.

4.3.6

Treppen

4.4

Warnen/Orientieren/Informieren/Leiten

Anlage 7.3/1

Für Wohnungen nach Art. 48 Abs. 1 BayBO genügt es, wenn ein Fenster eines Aufenthaltsraumes Abschnitt 5.3.2 Satz 2 entspricht.

5.3.2

Fenster

Auch in sitzender Position muss ein Teil der Fenster in Wohnund Schlafräumen einen Durchblick in die Umgebung ermöglichen.

Anlage 7.3/1

Zulässig sind auch Fenster, deren Brüstungen aufgrund der Anforderungen an die Kindersicherheit eine Höhe von 70 cm über OFF aufweisen.

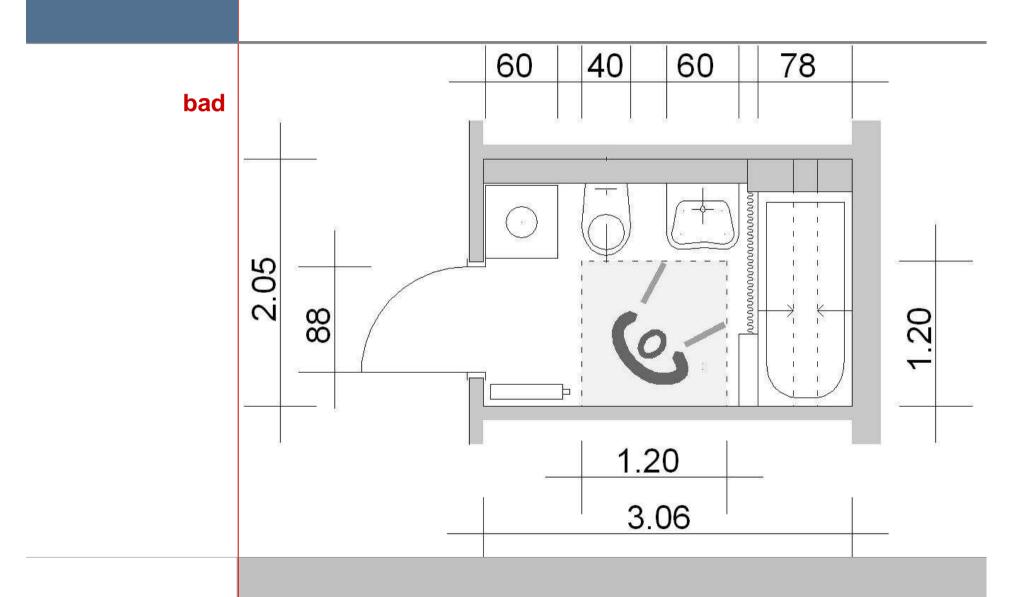
Anlage 7.3/1

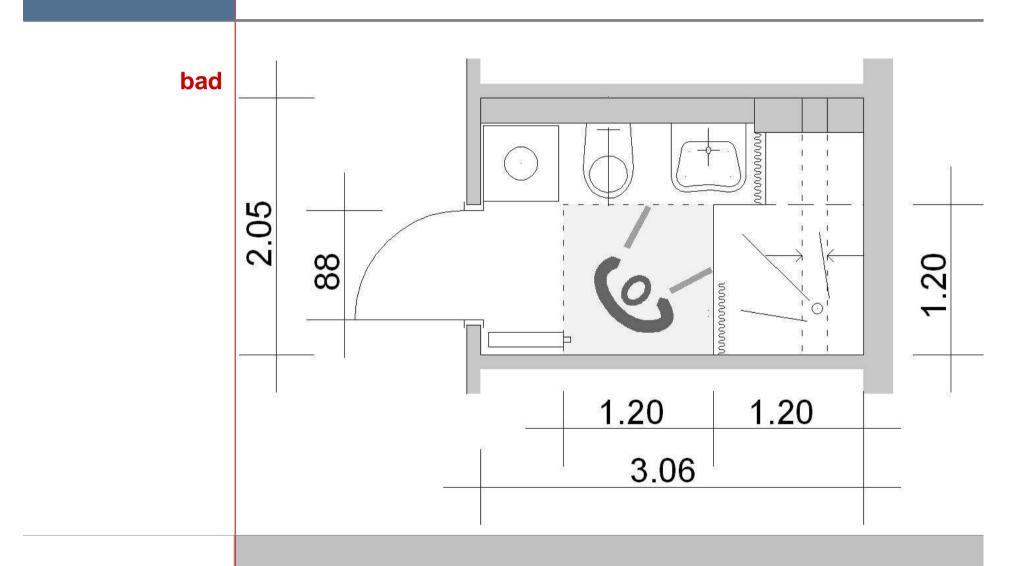
Abweichend von Abschnitt 5.5.6 ist im Sanitärraum eine Badewanne anstelle eines Duschplatzes schon bei der Errichtung zulässig, sofern der Raum so dimensioniert und bauseits vorbereitet ist, dass ein barrierefreier Duschplatz nachträglich möglich ist.

BARRIEREFREIE PLANUNG

Sanitärbereich

Wanne oder Dusche?





© DEGENHART-ARCHITEKTUR.DE